Walter Winter, BA 20. August 2019

An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

per team.s@bmvrdj.gv.at

An das Parlament

per begutachtung@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)

GZ: BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019 bzw. 162/ME

Anregung zur Einarbeitung einer Bestimmung in die Strafprozessordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da eine Novelle der Strafprozessordnung ansteht, möchte ich anregen, dass ein in die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Justiz fallendes Gesetz in die StPO eingearbeitet wird. Es handelt sich dabei um das

> **Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem Vorschriften zur Anpassung des Verkehrsrechtes an die Entkriminalisierung von Verkehrsstraftaten und zur Hebung der Verkehrssicherheit erlassen werden (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971)**
> **StF: BGBl. Nr. 274/1971**

Dieses Gesetz besteht im Grunde genommen, von seiner inhaltlichen Wirkung her, lediglich nur mehr aus einem Artikel mit zwei Absätzen. Diese lauten:

Artikel IV

(1) Wird die Anzeige wegen eines Verkehrsunfalles vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verkehrsunfalles rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der nach dem Unfallsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber der Landespolizeidirektion, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen aber dem Gericht.

(2) Die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige wegen eines Verkehrsunfalles bis zum Einlangen der im Abs. 1 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) nicht einzurechnen.

Alle anderen Artikel dieses Gesetzes sind im RIS nicht mehr aufgelistet, da sie zum Teil in der StVO 1960 in novellierter Form noch in Kraft sind, in anderen Gesetzen bereits außer Kraft getreten sind oder sich mit dem Inkrafttreten bzw. der Vollziehungszuständigkeit befassen (→ Abs 1: BMJ, Abs 2: Bundesregierung).

Da wie erwähnt

1. dieser Artikel in erster Linie die Vollziehung des Bundesministers für Justiz fällt
2. andere, ähnlich formulierte Verständigungspflichten im § 194 StPO bereits normiert sind
3. das Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971 nur mehr ein fast 50 Jahre altes Überbleibsel mit lediglich *einer* inhaltlichen Bestimmung ist

sollte dieses Gesetz aufgehoben und deren inhaltliche Bestimmungen, vom Sinn her unverändert und selbstverständlich unter Verwendung der aktuellen Nomenklatur der StPO, in diese überführt werden. Es wäre ein kleiner Schritt zur weiteren Verwaltungsvereinfachung und würde jene Bestimmungen, die inhaltlich zusammengehören, in einem Gesetz zusammenfassen.

Ich ersuche um wohlwollende Beurteilung meines Vorschlags und verbleibe,

Mit besten Grüßen,

Walter Winter, BA, e.h.